

NIEDERSCHRIFT

über die
53. Sitzung (Sondersitzung)
des
Rates der Gemeinde WELVER
am
29. Oktober 2020
in der Schützenhalle Scheidingen, Schützenstraße 2, 59514 Welver

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 17:55 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Schumacher (bis 17:05 Uhr)

Ratsmitglieder:

Bauer, Buschulte, Daube, Haggenmüller, Holota, Irmer, Jäschke, Korn, Kosche, Loeser, Lutter, Philipper, Pließmann, Römer, Rohe, Schulte, Starb, Stehling, Supe, Wagener, Wiemer und Wintgen

Von der Verwaltung:

Beigeordneter Garzen
Verwaltungsangestellter Scholz, zugleich als Schriftführer

Nicht anwesend: Braun, Fahle, Flöing und Stellmach

Bürgermeister Schumacher eröffnet die Sitzung.

Er stellt fest, dass der Rat form- und fristgemäß mit verkürzter Ladungsfrist geladen worden und in beschlussfähiger Anzahl erschienen ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt RM Daube gem. § 13 Abs. 1 GeschO, den Tagesordnungspunkt 1. „Personalangelegenheiten“ der nichtöffentlichen Sitzung als Tagesordnungspunkt der öffentlichen Sitzung zu behandeln, da die Daten und Fakten bereits der örtlichen Presse zu entnehmen waren und es sich hierbei nicht um eine Personalangelegenheit, sondern um die Berücksichtigung von förderlichen Zeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit nach dem Beamtenversorgungsgesetz handelt.

Mit

15 Ja-Stimmen,
6 Nein-Stimmen und
1 Stimmenthaltung

wird dem Antrag stattgegeben.

Die Tagesordnung lautet nunmehr wie folgt:

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten –
2. Personalangelegenheiten
3. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen / Mitteilungen

Da Ausschließungsgründe gem. § 31 Abs. 1 Ziff. 1 GO NRW vorliegen, verlässt
Bürgermeister Schumacher um 17:05 Uhr die Schützenhalle.
Erster stellv. Bürgermeister Stehling übernimmt die Sitzungsleitung.

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

A. Öffentliche Sitzung

Zu Tagesordnungspunkt 1:

Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten –

Es werden keine Anfragen gestellt.

Zu Tagesordnungspunkt 2:

Personalangelegenheiten

RM Rohe gibt nachfolgende Stellungnahme zu dem Antrag auf Anerkennung von förderlichen Zeiten ab:

„Der Antrag des Herrn Uwe Schumacher, Brahmsweg 20, 59457 Werl, vom 21.10.2020 ist abzulehnen.

B e g r ü n d u n g:

Der Antragssteller legt in seinem Antrag vom 21.10.2020 nicht konkret dar, weshalb die Voraussetzungen des § 81 Abs. 8 LBeamtVG NRW auf die von ihm angegebene hauptberufliche Tätigkeit bei der Kreisverwaltung bzw. das Studiums der Geoökologie für die Wahrnehmung seines Amtes als Bürgermeister der Gemeinde Welper förderlich gewesen seien.

§ 81 Abs.8 LBeamtVG lautet wörtlich:

„Zeiten, während der eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, sollen bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als Ruhegehalt berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1095 Tagen. § 57 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

§ 81 Abs 8 LBeamtVG stellt eine sog. Sollvorschrift dar, bei der die Rechtsfolge nicht zwingend, sondern lediglich der Regelfall ist. In Ausnahmefällen kann die Behörde daher von der vorgegebenen Rechtsfolge abweichen. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier vor.

Der Antrag enthält schon nicht die erforderlichen Angaben. Der Antragssteller zählt konkret lediglich die Zeiträume einer hauptberuflichen Beschäftigung in der Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest seit Juli 1992 auf und zwar

- die Vertretung der Bauherreninteressen bei der Genehmigung einer Anlage zur thermischen Bodensanierung,
- die Sicherung der Altlast Poreski,
- die Verantwortung der Maßnahmen für die Altanlagen Deponie Erwitte und Deponie Geseke,
- die Vertretung der Bauherreninteressen bei der Genehmigung und beim Bau der Bodendeponie Geseke.

Er führt aus, dass Voraussetzung für die Ausübung der von ihm ausgeübten Tätigkeit bei dem Kreis Soest ein naturwissenschaftliches Studium gewesen sei, welches er in der Zeit von November 1982 bis November 1990 absolviert habe.

Der Antragsteller hätte darlegen müssen, weshalb die Zeit sowohl des Hochstudiums der Geo-Ökologie als auch der hauptberuflichen Tätigkeit bei dem Kreis Soest für die Wahrnehmung des Amtes als Bürgermeister förderlich gewesen sein sollen. Zwischen der konkreten hauptberuflichen Tätigkeit ist ein wesentlicher funktioneller Zusammenhang erforderlich.

Anerkannt ist, dass eine Tätigkeit als „förderlich“ angesehen wird, wenn Sie für die Dienstausübung des Beamten nützlich ist, also wenn diese entweder erst aufgrund der gewonnenen Fähigkeiten und Erfahrungen ermöglicht oder wenn diese jedenfalls erleichtert oder verbessert wird. Ob diese Voraussetzung vorliegt, beurteilt sich nach den inhaltlichen Anforderungen des entsprechenden Dienstpostens (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14.03.2002 – Aktenzeichen: 2 C 4.01).

Aufgrund der besonderen Art und Weise der Amtsführung des Antragstellers ist davon auszugehen, dass die Zeiten des Studiums und der vorhergehenden Verwaltungstätigkeit den Anforderungen des Dienstpostens eines Bürgermeisters nicht förderlich waren. Der Antragsteller hat die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung, der Hauptsatzung, der Zuständigkeits- und Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Welper und der allgemeinen Gesetze bei seiner Amtsführung vielfach außer Acht gelassen. Dies gilt beispielhaft für

- der erforderlichen Unterrichtung des Rates gemäß § 55 Abs. 1 GO NRW,
- die Vorbereitung Ausführung gefasster Beschlüsse gemäß § § 62 Absatz 2 Satz 1 GO NRW,
- die unzutreffende Unterrichtung des Rates über die Position der Bezirksregierung zu den Steuerhebesätzen im Jahre 2016,
- den Ankauf mindestens eines Grundstückes ohne Beachtung der Zuständigkeitsordnung und Beschluss des Rates,
- die Nichtberücksichtigung von Maßnahmen des Straßen- und des Kanalbaues mit einem Volumen ca. 2,5 Millionen Euro im Ortsteil Welper-Schwefe im Maßnahmenprogramm und dem Haushaltsentwurf 2020,
- die sich an das Bekanntwerden dieses Umstandes sich anschließende mangelhafte Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2020,
- die Veröffentlichung einer nicht durch den Rat beschlossenen Haushaltssatzung 2020 (ein Vorgang, der möglicherweise eine Falschbeurkundung im Amt gemäß § 348 StGB dar),
- unzulängliche Personalführung und fehlerhafte Personalentscheidungen.

Gemäß § 81 Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 57 Abs. 5 Satz 2 LBeamtVG soll die Entscheidung, ob förderliche Zeiten zu berücksichtigen sind in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis getroffen werden. Mithin hätte der Antrag zu Beginn der Legislaturperiode 2014/2020 gestellt werden müssen.

Einen solchen Antrag hatte der Antragsteller bereits mit Datum vom 10.06.2015 gestellt. Diesen beriet der Rat am 24.06.2015 erstmals und beschloss einstimmig, ihn in seiner Sitzung am 30.09.2015 weiter zu beraten. Diesen Antrag nahm der Antragsteller aber mit Schreiben vom 16.09.2015 zurück, so dass es zu keiner weiteren Beratung kam.

Aufgrund dieser durch ihn selbstveranlassten Rücknahmeerklärung ist eine Abweichung von der entsprechend anwendbaren Regel des § 57 Abs. 5 Satz 2 LBeamtVG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geboten, so dass auch eine Entscheidung in der Sache nicht mehr geboten ist.

Hinzu kommt noch, dass der Antragssteller nach eigenen Angaben bei seinem früheren Arbeitgeber, dem Kreis Soest, nur befristet für die Dauer der Tätigkeit als Bürgermeister in der Gemeinde Welper ausgeschieden ist. Ihm steht ein vertraglich zugesicherter Rückkehranspruch in das Anstellungsverhältnis zu.

Mir kommt es so vor: Politisch sind die Antragstellung selbst und der positive Beschlussvorschlag der Verwaltung nach dieser Kommunalwahl unvertretbar, um nicht zu sagen: skandalös.

Uwe Schumacher hat weniger als 13 % der Wählerstimmen erhalten. Er ist – wie ich heute zutreffend las - abgewählt worden.

Trotzdem verlangt er als Belohnung die Anerkennung von Dienstzeiten, die ihm eine monatliche Pension von mehr als 2.900,00 € Brutto ermöglichen. Wer sich so verhält, will den Bürgern, deren erster Repräsentant er war, nicht mehr in die Augen schauen.

Wir, die ehrenamtlich tätigen Ratsmitglieder sollen das heute auch noch möglich machen. Eine Zumutung! Das, so hoffe ich, wollen wir und können wir nicht.

Dieser nur noch peinlichen Lage können wir allein damit begegnen, dass der Rat sich mit diesem Antrag nicht befasst.

Daher stelle ich folgenden **Antrag**:

Der Rat stellt fest:

1. Der Antrag des Herrn Uwe Schumacher wird nicht befasst.
2. Herr Schumacher ist mit Ende seiner Dienstzeit als Bürgermeister der Gemeinde Welver aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen (§ 118 Absatz 4 Satz 4 LBeamtVG)".

RM Schulte berichtet von einer Empfehlung der KPV, die gesamte Angelegenheit durch die Versorgungskasse prüfen zu lassen und deren Stellungnahme abzuwarten, da es durchaus sein könnte, dass das Gericht zugunsten von Herrn Schumacher entscheide. Die Stellungnahme soll dann als Grundlage für die Ratsentscheidung dienen.

RM Daube führt aus, dass die Versorgungskasse nicht kompetent sei, diese Angelegenheit zu prüfen und zitiert dann aus einem *Urteil des OVG Lüneburg vom 20.03.2012, - 5 LB 198/10 -*

So müssen u. a. zwei Tatbestandsmerkmale vorliegen:

- die vorherige anzuerkennende Tätigkeit muss für das BM-Amt förderlich gewesen sein und diese vorherige Tätigkeit muss zur Ernennung zum Bürgermeister geführt haben.

Die Förderlichkeit der vorherigen Tätigkeit ist nach objektiven Maßstäben zu beurteilen und ist dann als förderlich anzusehen

- wenn sie in einem nicht geringen Umfang als hauptberufliche Beschäftigung abgeleistet worden ist

- und wenn sie in einem inneren Zusammenhang gestanden haben.

Es muss ein funktionaler Zusammenhang zwischen vorheriger Tätigkeit gegeben sein.

Dies ist dann gegeben, wenn die Ernennung zum Bürgermeister wesentlich auf die Fähigkeiten und Erfahrungen aus der Vortätigkeit zurückzuführen ist, die der Beamte durch die vordienstliche Tätigkeit erworben hat.

Er fragt sich, wie die frühere Tätigkeit des Bürgermeisters beim Kreis Soest für das Bürgermeisterramt förderlich gewesen sein und zur Ernennung zum Bürgermeister geführt haben kann.

Herr Schumacher sei stattdessen durch die politische Unterstützung von Parteien in sein Amt gekommen.

Auch sieht er keinen inneren Zusammenhang zwischen seiner Tätigkeit bei der Kreisverwaltung und dem Amt des Bürgermeisters.

Dies ist dann gegeben, wenn die Ernennung zum Bürgermeister wesentlich auf die Fähigkeiten und Erfahrungen aus der Vortätigkeit zurückzuführen ist, die der Beamte durch die vordienstliche Tätigkeit erworben hat.

RM Römer empfindet es als Farce, ehrenamtlichen Kräften (Ratsmitglieder) die Entscheidung über den Anspruch auf Pensionsansprüche aufzubürden.

Man wolle zwar nach bestem Wissen entscheiden, sei aber keine Juristen.

Eine Ermessensentscheidung nach § 81 Abs. 8 LBeamVG zu treffen, findet er falsch.

Die vorliegenden Stellungnahmen (RM Rohe und Kanzlei Hoppenberg) entsprächen nicht den objektiven Grundsätzen.

Ein heute zu fassender Beschluss sollte die Ablehnung der Pensionsansprüche beinhalten, damit BM Schumacher der Rechtsweg offen stehe.

RM Philipper befürwortet, hier und heute eine Entscheidung zu treffen.

Diese Entscheidung könne dann in Falle einer Klage von einem Gericht überprüft werden.

RM Wiemer fragt an, welche Beträge an die Rentenkasse hätten gezahlt werden müssen, wenn BM Schumacher als Angestellter bei der Gemeinde Welver beschäftigt gewesen wäre.

BG Garzen erwidert, dass ihm noch keine abschließende Berechnung von der KVB vorliege, es aber ca. 32.000,00 € für den angesprochenen Zeitraum als Ausgleichszahlung in drei Tranchen seien.

Man sei von dem Antrag des BM Schumacher überrascht worden und sei seit letzter Woche intensivst dabei, die Angelegenheit auch mit Hilfe von KVB und StGb etc. zu bewerten.

Auch wusste man nichts von dem Gutachten der Kanzlei Wolter Hoppenberg.

Die KVB trifft keine Entscheidungen, sondern gibt Empfehlungen ab.

Man könne aber die KVB nutzen, um zu bewerten, was aus deren Sicht vor Gericht passieren könne.

Eine Entscheidung in der Angelegenheit könne letztendlich **nur** der Rat treffen.

Nach Auskunft der KVB müssen die Wehrdienstzeiten (1 Jahr und 92 Tage) anerkannt werden. Nicht anzuerkennen seien die Zeiten bei der Kreisverwaltung Soest, hinsichtlich des Studiums sei man im Falle einer Klage von der Entscheidung des Gerichts abhängig.

Man könne die KVB bitten, eine Einschätzung der Angelegenheit vorzunehmen.

RM Schulte teilt namens der CDU und BG-Fraktion mit, dass man dem vorliegenden Antrag nicht folgen werde, da man heute eine anlehrende Entscheidung über den Antrag des BM Schumacher treffen wolle.

(in der Zeit von 17:45 Uhr – 17:50 Uhr findet eine Sitzungsunterbrechung statt)

Beschluss:

Der Rat stellt mit

14 Ja-Stimmen und

8 Nein-Stimmen

fest:

1. Der Antrag des Herrn Uwe Schumacher wird nicht befasst.
2. Herr Schumacher ist mit Ende seiner Dienstzeit als Bürgermeister der Gemeinde Welver aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen (§ 118 Absatz 4 Satz 4 LBeamVG).

Zu Tagesordnungspunkt 3:

Anfragen / Mitteilungen

a) Anfragen

Anfragen werden nicht gestellt

b) Mitteilungen

Mitteilungen werden nicht gegeben.

B. Nichtöffentliche Sitzung

Zu Tagesordnungspunkt 1:

Anfragen / Mitteilungen

a) Anfragen

Anfragen werden nicht gestellt

b) Mitteilungen

Mitteilungen werden nicht gegeben.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt erster stellv. Bürgermeister Stehling um 17:55 Uhr die Ratssitzung.


- Stehling -
Erster stellv. Bürgermeister


- Scholz -
Schriftführer